

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates der Ev. Kirchengemeinde Zwebendorf

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss Zwebendorf, den 21.11.2023
<p>Vorsitzender H. Meißner</p> <p>stellv. Vorsitzender A. Baumann</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder: H.-G. Schlemmer E. Goitzsche J. Thon (Pfarrer)</p> <p>stimmberechtigte Stellvertreter:</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 5 , anwesend sind 5 Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil: ---</p> <p>Die Ev. Kirchengemeinde Zwebendorf ist Träger des Friedhofs in Zwebendorf.</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst.</p> <p>1. Aufhebung der alten Friedhofssatzung Die Friedhofssatzung vom 04.12.2012 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABI. S. 228 für den Friedhof in Eismannsdorf unmittelbar.</p> <p>2. Öffnungszeiten des Friedhofs Der Friedhof ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.</p> <p>3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 8 bis 18 Uhr möglich. Sie ist mindestens 3 Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</p>

	<p>4. Gebührensatzung Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.</p> <p>5. Nutzungsrechte Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.</p> <p>6. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Absatz 2 FriedhG Abweichend von § 36 Absatz 3 Punkt 3 sind bei Wahlgrabstätten Abdeckungen über 40 % der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig.</p>
Abstimmung	5 x Ja 0 x Nein 0 x Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Meißner
Vorsitzender

gez. Schlemmer
Mitglied

gez. Baumann
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Hohenthurm, 28.11.2023

[Ort, Datum, Unterschrift¹, Siegel]



Pfarrer Dr. Johannes Thon

Evangelisches Pfarramt Hohenthurm
Von-Wuthenau-Platz 5
06188 Landsberg, OT Hohenthurm
Tel.: 034602 / 5 01 11

E-Mail: Johannes.thon@pfarramt-hohenthurm.de

¹ Unterschrift des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers